

15. Nachtrag
zur Satzung der
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
vom 01.01.2012

Die Satzung der VBG vom 01.01.2012 in der Fassung des 14. Nachtrags vom 07.07.2022 wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 1 werden hinter Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Die Berufsgenossenschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Absatz 2 Satz 1 SGB VII).“

(4) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Absatz 2 SGB VII).“

Der bisherige § 1 Absatz 3 wird § 1 Absatz 5.

In § 3 Absatz 1 I. Ziffer 9 wird „Aerobicstudios“ durch „andere Sportstudios“ ersetzt.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem 1. Komma wie folgt neu gefasst:

„..., die nicht in die Zugehörigkeit der Berufsgenossenschaft fallen, wenn die Berufsgenossenschaft für das Hauptunternehmen zuständig ist (§ 131 Absatz 1 SGB VII).“

In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird der Passus vor „Neben- und Hilfsunternehmen“ wie folgt neu gefasst: „Die Berufsgenossenschaft ist nicht zuständig für “.

In § 3 Absatz 6 wird die Formulierung „durch Aushang“ ersatzlos gestrichen.

In § 5 wird die Absatznummer „(1)“ gestrichen

In § 5 Satz 1 wird hinter „§ 3 Absatz 1 I.-III.“ ergänzt: „oder in § 3 Absatz 3“.

§ 5 Satz 1 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Studentinnen und Studenten einschließlich Promovierende, Diplomandinnen oder Diplomanden staatlicher oder privater Hochschulen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist, während ihres Aufenthaltes auf einer Stätte dieser Hochschulen oder an den mit ihnen wissenschaftlich zusammenarbeitender Einrichtungen, einschließlich derjenigen Personen, die im Urlaubssemester vorgenannte Einrichtungen zu Studienzwecken besuchen oder hochschulbezogene Prüfungsleistungen erbringen, ohne immatrikuliert zu sein,

In § 5 Satz 1 wird folgende Ziffer 6 hinzugefügt:

„6. Kinder und Pflegekinder der im Mitgliedsunternehmen tätigen oder beschäftigten Personen, insbesondere mangels Betreuung“

In § 6 Absatz 1, Ziffer 2 wird hinter „Personenhandelsgesellschaften“ eine neue Fußnote 1 mit folgendem Inhalt ergänzt: „Ab 01.01.2024 „rechtsfähige Personengesellschaft“ (§ 705 BGB), ersetzt den Begriff „Personenhandelsgesellschaft“

In § 10 Absatz 1 wird in der Klammer hinter „§ 40 Absatz 1“ der Satz 2 gestrichen.

In § 12 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt mit folgendem Inhalt:

„(6) Die besonderen Ausschüsse nach § 36a SGB IV können schriftlich abstimmen, wenn ein wichtiger Grund (z.B. Pandemie) vorliegt.“

Die bisherigen Absätze 6 - 11 in § 12 werden Absätze 7 – 12.

In § 12 Absatz 7 neu wird die Formulierung „mit Ausnahme von Wahlen“ gestrichen.

In § 12 Absatz 7 neu wird eine neue Ziffer 5 ergänzt:

„5. Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Pandemie)“

In § 12 Absatz 8 neu wird hinter „der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans“ die Formulierung „oder mindestens ein Mitglied eines besonderen Ausschusses nach § 36a SGB IV“ aufgenommen.

In § 13 Ziffer 9 wird in der Klammer hinter „§ 74 SGB IV“ aufgenommen „, § 14 Nummer 11“.

In § 13 Ziffer 15 wird hinter „den Stellenplan für“ eingefügt „die Planstellen der“, der Artikel „die“ vor „Angestellten“ wird gestrichen und nach „§ 144 Absatz 1 SGB VII“ eingefügt „und der Beamtinnen und Beamten nach § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (vgl. § 14 Nummer 5),“

In § 14 Ziffer 2 wird in der Klammer hinter „§ 36 Absatz 2 Satz 1 SGB IV“ aufgenommen: „, § 13 Nummer 4“

In § 14 Ziffer 5 wird hinter „des Stellenplanes für“ eingefügt „die Planstellen der“, der Artikel „die“ vor „Angestellten“ wird gestrichen und hinter „der Berufsgenossenschaft“ eingefügt „und der Beamtinnen und Beamten nach § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII“. In der Klammer wird hinter „§ 13 Nummer 15“ gestrichen „der Satzung“.

In § 14 Ziffer 6 wird am Ende hinter „A 15“ ergänzt: „(vgl. § 1 Absatz 4)“

In § 14 werden folgende Ziffern 8 und 9 neu eingefügt:

„8. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

9. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde (auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts) für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin und seiner / ihrer Stellvertretung), soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin weiterübertragen wurden,“

Die bisherigen Ziffern 8 - 25 in § 14 werden Ziffern 10 - 27.

In § 14 Ziffer 25 neu wird in der Klammer „§ 35 SGB IX“ ersetzt durch „§ 49 SGB IX“.

In § 14 Ziffer 26 neu wird in der Klammer „§ 35 SGB IX“ ersetzt durch „§ 51 SGB IX“.

In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird hinter „15 Buchstabe a“ ergänzt „und d“ und hinter „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ „oder zur Prävention“.

In § 22 Absatz 3 wird eine neue Ziffer 4 eingefügt mit folgendem Inhalt:
„4. im Fall von § 130 Absatz 2 SGB VII den Namen und den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Bevollmächtigten“

In § 22 Absatz 3 wird der letzte Passus hinter Ziffer 4 wie folgt gefasst:
„mitzuteilen (§ 192 Absatz 1 Satz 1 SGB VII). Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn eine Anzeige nach den §§ 14, 55c der Gewerbeordnung binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens gegenüber der zuständigen Stelle erstattet wurde (§ 192 Absatz 1 Satz 2 SGB VII).“.

In § 24 Absatz 1 Satz 4 wird im Klammerzusatz hinter „des Verwaltungsvermögens“ aufgenommen: „§ 82 a SGB IV,“

In § 24 Absatz 2 wird im Klammerzusatz hinter „§ 172 Absatz 2“ gestrichen „Satz 2“.

§ 24 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Beiträge für Rentenlasten, die nach § 178 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung nach Entgelten – LVE), werden auf die Unternehmen ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen (bis zum in Absatz 3 Satz 3 genannten Höchstbetrag) umgelegt (§153 Absatz 4 Satz 2 SGB VII). Hierbei sind die Freibeträge nach § 180 Absatz 1 SGB VII zu berücksichtigen (§ 153 Absatz 4 Satz 2 SGB VII). Die Beiträge für Rentenlasten, die nach § 178 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 SGB VII von den Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen werden (Lastenverteilung nach Neurenten – LVN), werden auf die Unternehmen nach den Beitragseinheiten (Produkt aus Arbeitsentgelten der Versicherten und Gefahrklasse des Unternehmens) umgelegt. Unternehmen nach § 180 Absatz 2 SGB VII bleiben bei der Lastenverteilung nach § 178 Absatz 2 und 3 SGB VII außer Betracht (§ 153 Absatz 4 Satz 1 SGB VII).“

In § 24 Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.

§ 27 a wird ersatzlos gestrichen.

In § 28 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Die Berufsgenossenschaft kann die Prüfung selbst durchführen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Arbeitsentgelte nicht oder nicht zur richtigen Gefahrklasse gemeldet worden sind (§ 166 Absatz 2 Satz 5 SGB VII).“

In § 29 wird „v.H.“ jeweils ersetzt durch „Prozent“.

In § 30 Absatz 3 wird der Begriff „Beitragsverfahrensordnung“ ersetzt durch „der Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)“.

In § 30 Absatz 4 wird im Klammerzusatz hinter „§ 14 Nummer 14“ gestrichen „der Satzung“.

In § 32 wird in Satz 1 „eins vom Hundert“ ersetzt durch „ein Prozent“.

In § 32 wird in Satz 1 hinter „Betrages zu zahlen“ eingefügt: „(§ 24 Absatz 1 Satz 1 SGB IV)“.

§ 32 Satz 2 wird wie folgt neu formuliert: „Ein Säumniszuschlag ist nicht zu erheben, wenn dieser einen Betrag von 5 Euro unterschreitet oder eine Säumnis bis zu drei Tagen vorliegt (§ 169 SGB VII).“

In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird in der Klammer die Formulierung „der Satzung“ gestrichen.

In § 33 Absatz 3 Satz 1 wird hinter „zu hinterlegen“ eingefügt: „(§ 164 Absatz 2 SGB VII)“.

In § 34 Satz 1 wird hinter „§ 85 Absatz 1“ gestrichen „Nummer: 2“.

In § 34 Satz 2 wird hinter „schriftlich“ eingefügt „oder auf elektronischem Weg“.

In § 43 Absatz 3 wird im Klammerzusatz „§ 9 Absatz 2“ durch „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.

In § 45 Absatz 1 werden folgende Sätze 2 - 4 neu eingefügt:

„Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet werden das autonome Recht dauerhaft und die übrigen Bekanntmachungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mindestens 6 Monate eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.“

In den vorgenannten Paragraphen werden sämtliche Gliederungseinheiten und deren Unterformen (z.B. Satz, Absatz, Nummer, Ziffer) jeweils ausgeschrieben.

In den vorgenannten Paragraphen wird eine geschlechtergerechte Sprache umgesetzt.

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
am 06.07.2023

Die Vertreterversammlung der
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

gez. Stefan Urlaub
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft am 6. Juli 2023 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 1. August 2023
415-10502#00009#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

gez. Nolte-Apfeld